



## Schulordnung

### §1

#### Aufgaben und Struktur

Die Jugendmusikschule St. Georgen-Furtwangen e.V. (JMS) ist eine Bildungseinrichtung für die musikalische Breitenförderung. Ihre Aufgabe ist die instrumentale und vokale Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Darüber hinaus bietet sie den Schüler\*innen Orchester- und Ensemblespiel, Begabtenförderung und Berufsvorbereitung an. Als Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) orientiert sich die Struktur der JMS an den Richtlinien des VdM.

Die Musikschularbeit gliedert sich in die Bereiche Grundfächer, Hauptfächer und Ergänzungsfächer. Entsprechend der Empfehlung der Instrumentallehrkraft gehört dazu auch die Teilnahme an Ensembles der JMS und die Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen der JMS. Mit öffentlichen Konzerten leistet die JMS einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben in der Region.

### §2

#### Schuljahr und Unterricht

- a) Das Musikschuljahr gliedert sich in ein Winterhalbjahr (01.10.-31.03.) und ein Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)
- b) Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich statt. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen am jeweiligen Unterrichtsort gelten auch für den Unterricht an der JMS.
- c) Die Schüler\*innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet.
- d) Projekte und Veranstaltungen einschließlich dazugehöriger Proben sowie die Teilnahme an Ensembles sind Bestandteil der musikalischen Ausbildung an der JMS.
- e) Der Unterricht findet als Präsenzunterricht in den Räumen der JMS bzw. in von der JMS genutzten Räumen statt. Sollte durch Rechtsverordnung oder nach behördlicher Anordnung eine Schulschließung nötig sein, kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Über die Art der zum Einsatz kommenden Technologie entscheidet die JMS.

### §3

#### Anmeldung

- a) Die Anmeldung zum Unterricht muss schriftlich mit dem entsprechenden Formular oder über die Homepage ([www.jugendmusikschulen.de/online-anmeldung](http://www.jugendmusikschulen.de/online-anmeldung)) erfolgen. Mit der Unterrichtsbestätigung wird der Vertrag wirksam.
- b) Mit der Anmeldung erkennen Schüler\*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter die Schul- und Gebührenordnung an.
- c) Eine Anmeldung erfolgt in der Regel zum Halbjahresbeginn (01.10./01.04.), ist je nach Kapazität im betreffenden Unterrichtsfach aber grundsätzlich zum 01. eines anderen Monats möglich.
- d) Für auswärtige Schüler\*innen und alle Erwachsenen ist eine Mitgliedschaft im Verein der JMS obligatorisch. Die Mitgliedsgebühren sind der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

### §4

#### Ummeldung

- a) Die Ummeldung des Unterrichtsfachs oder der Unterrichtsform ist grundsätzlich nur zu den Halbjahren möglich. Sie erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Formular, das auch über die Homepage ([www.jugendmusikschulen.de/downloads](http://www.jugendmusikschulen.de/downloads)) erhältlich ist.
- b) Bei einer Änderung der Gruppengröße kann eine Anpassung der Gebühren notwendig werden.

## §5 Abmeldung

- a) Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.09. und 31.03.) erfolgen und muss dem Sekretariat der JMS vier Wochen zuvor in Schriftform vorliegen.
- b) Außerhalb der regulären Kündigungsfristen sind Abmeldungen nur aus triftigen Gründen (Wegzug, schwere Erkrankung o.ä.) nach schriftlichem Antrag und Zustimmung der Schulleitung möglich.
- c) Die Schulleitung kann bei zwingenden Gründen (Verstöße gegen die Schulordnung, Zahlungsverzug o.ä.) das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder beenden.

## §6 Unterrichtsausfall

- a) Bei Verhinderung/Krankheit der Schülerin/des Schülers ist die Lehrkraft bzw. das Sekretariat möglichst frühzeitig zu informieren. Eine Absage entbindet nicht von der Zahlungspflicht und es besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts seitens der Lehrkraft. Bei längerer Erkrankung können die Gebühren auf Antrag ausgesetzt werden.
- b) Bei Verhinderung/Krankheit der Lehrkraft soll die Schülerin/der Schüler rechtzeitig informiert werden. Fällt der Unterricht aus Gründen, die die JMS zu verantworten hat, öfter als zweimal pro Schuljahr aus, so müssen die Stunden nachgeholt oder vertreten werden. Sollte das nicht möglich sein, besteht Anspruch auf anteilmäßige Erstattung der Gebühren.

## §7 Gebühren

Die Entgeltordnung ist Teil der Schulordnung. Bei den Unterrichtsgebühren handelt es sich um ein Jahresentgelt, das auf zwölf monatlich zu zahlende Einzelbeträge umgelegt ist. Mit der Anmeldung zum Unterricht wird die JMS zum Bankeinzug ermächtigt.

## §8 Lehainstrumente

Abhängig vom aktuellen Bestand können Instrumente von der JMS gegen eine Gebühr inklusive Versicherung gemietet werden. Die Instrumente sind sorgsam zu behandeln. Beschädigungen sind der JMS unverzüglich und in Form einer Schadensmeldung mitzuteilen. Im Falle grob fahrlässiger Behandlung behält sich die JMS vor, Schadensersatz zu verlangen. Kosten für Verschleißteile und Zubehör (z.B. Saiten, Rohre, Blätter) sind vom Mieter zu tragen.

## §9 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die JMS ist berechtigt, Bild- und Tonaufzeichnungen im Unterricht und bei Veranstaltungen der JMS herzustellen. Diese dürfen im Rahmen der Selbstdarstellung und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Es besteht keine Vergütungspflicht. Falls die Schülerin/der Schüler damit nicht einverstanden ist, bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Mitteilung.

## §10 Sicherheit und Datenschutz

- a) Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur während der Unterrichtszeit im Unterrichtsraum.
- b) Mit der Anmeldung wird der JMS die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dabei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO eingehalten.

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.